

Ortsgemeinde Kehrig

Vorlage Nr. 043/244/2021

Beschlussvorlage

TOP

Bebauungsplan "Auf der Fallscheuer", 3. Änderung
1. Planaufstellungsbeschluss
2. Anerkennung Vorentwurf
3. Auslegungungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 a, 13 Abs. 2 BauGB

Verfasser:
Bearbeiter: Jörg Gäb
Fachbereich: Fachbereich 4.1

Datum:
02.11.2021

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-36

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	30.11.2021	Entscheidung

Beschluss:

1. Planaufstellungsbeschluss

Nach eingehender Erörterung fasst der Ortsgemeinderat folgenden Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Auf der Fallscheuer", 3. Änderung.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Kehrig, Flur 8; er ist in der beiliegenden Plankarte, die Bestandteil der Niederschrift ist, durch eine schwarz gestrichelte Linie umgrenzt (s. Anlage Nr. 1).

Ziel der Planung ist die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 131 um hier ein Wohnbauvorhaben zu ermöglichen. Das Verfahren soll nach § 13 a BauGB geführt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt den Planaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB - wie vorstehend - in der Heimat- und Bürgerzeitung „Unsere Vordereifel“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

2. Anerkennung des Vorentwurfes

Der Ortsgemeinderat erkennt den Bebauungsplanentwurf wie vorliegend / mit folgenden Änderungen an (diese sind ggf. zu bezeichnen).

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt, den zuvor anerkannten Entwurf auf die Dauer von mindestens einem Monat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat zu geben.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorstehenden Verfahren beauftragt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlassen die Ratsmitglieder

wegen Ausschließungsgründen gemäß § 22 GemO den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer bestimmten Raumteil Platz.

Der Ortsgemeinde Kehrig liegt ein Antrag eines Eigentümers im Plangebiet „Auf der Fallscheuer“ auf Ausweisung zusätzlicher Baufläche zur Realisierung eines Wohnbauvorhabens vor.

Nach eingehender Beratung hat der Ortsgemeinderat beschlossen, dem Ansinnen nachzukommen. Die Antragstellerin hat in einem städtebaulichen Vertrag zugesagt, alle der Gemeinde hierdurch entstehenden Planungskosten zu übernehmen.

Das Büro Sieckmann + Partner wurde mit der Planung beauftragt. Der dort erarbeitete Entwurf der Änderungsplanung ist der Beschlussvorlage beigefügt.

Da es sich um eine andere Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll das Verfahren nach § 13 a BauGB geführt werden. Hierbei besteht die Möglichkeit auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zu verzichten. Als Form der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange empfiehlt die Verwaltung die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

Planurkunde
Begründung
Satzung Bebauungsplan
Anlage 1 - Geltungsbereichskarte